4118/Eingel. d. 10t Oct. 1804.

1

An
die Ehstländische Gouvernements Regierung.

Der zu dem Guthe Kosch gehörige Erbkerl, Namens Wanna Michel Michel hat, wie aus dessen in der Beylage angeführten hieselbst gemachten Aussagen das Mehrere zu entnehmen, sich über die erlittenen Mishandlungen, so wie daß er auch aus seinem Gesinde geworfen und von seinen Kindern getrennt worden, beschwert. —

Die Ehstländische Gouvernements Regierung hat diese Beschwerden genau untersuchen zu lassen, dem Kläger, falls seine Klagen gegründet, gebührendes Recht zu verschaffen, falls aber seine Angaben falsch, und er aus Muthwillen geklagt hat, ihn nach aller Strenge der Gesetze zu bestrafen. — Buschwedens

vorgelegt d. 11. Octob. 1804

Riga
d. 21ste September
1804.

N. 2304.

Aussagen des Erbbauern, Namens Wanna Michel Michel, vom Gute Kosch, wieder deßen Erbherrn, dem Herrn von Rennenkampff, über gewaltsame Versetzung aus seinem Gesinde, und erlittene Mißhandlungen. —

„Vor zwey Jahren habe er auf dem Lealschen Markt von einem Bauern aus dem Guthe Wannamoise, welches dem Grafen von Rehbinder gehört, ein Pferd gegen das seinige erhandelt, und eine Zugabe von 10 Rbl. S.Mz. gleich baar bezahlt. —

„Als er, Michel, mit seinem neu erhandelten Pferde, nach sein Gesinde, auf dem Gute Kosch, wo er damals Wirth gewesen, zurückgekehrt, sey er nach dem Hof vor seinen Erbherrn gefordert, woselbst er auch den erwähnten Bauer aus dem Guthe Wannamoise, mit welchem er gehandelt, angetroffen, und welcher ihn bey dem Herrn von Rennenkampff angeklagt hatte, daß er, Michel ihm noch 5 Rbl. S.Mz. schuldig wäre. Der Herr von Rennenkampff habe ihm auf diese Anschuldigung kein Gehör verstattet, sondern in seiner Gegenwart dem fremden Bauern die 5 Rubel Kupfer-Münze bezahlt, ihn hierauf heraus geschickt, wo er Anstalten gesehen, daß er sollte gepeitscht werden. Auf diese Entdeckung habe er sich in sein Gesinde geflüchtet. — Gegen Abend deßelben Tages sey der Hofkubjas mit Leuten nach sein Gesinde gekommen, habe ihm auf Befehl des Gutsherrn von Ren-

nenkampff, die Schlüssel vom Hause und der Kleiter abgefordert, worauf am andern Morgen sein Haus mit allen Geräthschaften, Korn, und allem Vieh einem andern Wirthen übergeben, und er, Michel, von Weib und Kindern getrennt, in ein anderes Gesinde als Knecht versetzt worden; sein Weib aber, welches in seinem ehemaligen Gesinde zurückgeblieben, müsse auf Befehl des Gutsherrn 2 Tage in der Woche Fron-arbeit leisten, und außerdem noch den Winter über für den Hof 6 Stück fleischen Gern spinnen." —

„Da sein verstorbener Vater selbst mehr erwähntes Haus mit allen zugehörigen Neuen Gebäuden aufgebauet, auch für sein eigenes Geld das Holz dazu gekauft habe, so verlange er, Michel, zur Entschädigung dafür 800. Rubel Banco Assignationen; auf Korn, Vieh und Pferde welche ihm auch alle weggenommen, thue er Verzicht, und verlange nichts dafür, weil solche zwar durch eigenen Fleiß, jedoch auf des Gutsherrn Grund und Land gewachsen worden. —

„Seine einzige Bitte und Wunsch bestehe darinn, nicht mehr unter dem Herrn von Rennenkampff bleiben und dienen zu dürfen, dieserwegen er auch Korn, Vieh und Pferde gern abtrete, nur verlange er die erwähnten 800. Rubel Banco Assignats, weil dieses Geld Theils von seinem verstorbenen

Vater ausgelegt, theils mit ihrem Schweiß und Blut auf die Gebäude verwandt wäre."

„Zu seinem Gutsherrn wolle er für nichts in der Welt zurückkehren, weil er gewiß sey, und mit Grund befürchte, immer gemißhandelt zu werden."

„Seinem Monarchen und Vaterlande wolle er gerne als Soldat dienen. Bloß um Erhaltung seines Geldes, der genannten 800. Rs Bancoassig. und damit er nicht mehr unter seinem Erbherrn bliebe, um welches er Seine Erlauchten flehendlichst bittet.

„Auch habe er in Reval beym Gouverneuren Beschwerde geführt, von welchem er auf eine Nacht ins Zuchthaus gesezt worden, und keine Gerechtigkeit erhalten." — " "

Mundirt!

~~Berichten Buchholden Fasel.~~

Im Jahr 1804. den 10. October. A. B. S. K. M. h. d. E. G. R. n. g. V. des Auftrags Sr. Erlauchten des Hrn. Generalen der Infanterie u. Ritters Grafen Buschoeveden, vom 21sten Septbr. d. J. sub No. 2304, des Innhalts: der zu dem Guth Kosch gehörige Erbkerl, Namens Wanna Michel Michel hat, wie aus dessen in der Beylage angeführten daselbst gemachten Aussagen des Mehrern zu entnehmen, sich über die erlittenen Mißhandlungen, so wie daß er auch aus seinem Gesinde geworfen u. von seinen Kindern getrennt worden, beschwert. —

Die Ehstländische G. R. hat diese Beschwerden genau untersuchen zu lassen, dem Kläger, falls seine Klagen gegründet, gebührendes Recht zu verschaffen, falls aber seine Angaben falsch, und er aus Muthwillen geklagt habe; ihm nach aller Strenge der Gesetze zu bestrafen; resolviret: Wann nach dem allerhöchst bestätig-

mündl. 5

Bericht an Se. Exc. den Grafen v. Buckhäwden

In Anleitung Ew. Exc. Auftrages vom 21. Septembr. c. in Betreff der von dem Koschschen Erbbauern Hanna Michel Mahel über seinen Erbherrn geführten Beschwerden, hat die Fürstl. G. Reg. dem Fickelschen Kirchspielsgerichte unter Mittheilung der ridimirten Abschrift der Aussage der Hanna Michel Michel die Anweisung ertheilt, die Sache ohne Zeitverlust nach Vorschrift der Gesetze zu untersuchen u. zu entscheiden, u. über den Erfolg der G. H. ganz ohnfehlbar zu berichten.

Als Worüber Ew. Exc. dermittelst der Bericht ehrerbietigst abgestattet wird. — Riocel Schlpzd. 12. Octbr. 1804

Bauerregulativ ~~alle~~ Klagen der Erbbauern wider ihre Erbherren vor das Kirchspiels-Gericht gehören, so wird dem ~~Kopf~~schen Kirchspiels-Gerichte ~~hiemit die~~ unter Mittheilung der vidimirten Abschrift der Aussage des obbenannten Wanna Michel-Michel, die Anweisung ertheilet, diese Sache zu untersuchen u. zu entscheiden, u. ~~von der~~ über den Erfolg aber der G.-R. zu berichten.

+ [illegible]

± [illegible]

± [illegible]

2) Hiemit den Herrn [illegible] der [illegible] u. [illegible] zu [illegible].

4258. pras. 20 Oct. 1804.
a.a.

6

An

Einer Erlauchten Kayserlichen Gouvernements-Regierung

Bericht

Der zu dem Gute Kasch gehörige Erbkerl Namens Wana Michkle Michel, welcher eine Klage wieder seinen Erbherren, Sr. Erlaucht dem General Gouverneuren Grafen Buxhöwden vorgetragen hatt, ist hierselbst abgeliefert worden.

Seine Klage soll dem Befehl Sr. Kayserlichen Majestät zu folge, gemäß der Allerhöchst bestätigten Verordnung für die bauren untersucht, und nach der in selbiger enthaltenen und durch den Ritterschafthauptmann ertheilten Instruction darin verfahren werden.

Altfickel d. 15t. Oktober 1804.

Uxkull
Kirchspiels Richter
des Fickelschen Kirchspiels